

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN
'GÖBEL HÖMBERG III'

STADT GRÜNSFELD

MAIN- TAUBER- KREIS

STAND 17. MÄRZ 2016

 **KLÄRLE GMBH**
BACHGASSE 8
97990 WEIKERSHEIM
WWW.KLAERLE.DE

IN ZUSAMMENARBEIT MIT

BIOLOGIN DR. BEATE WENDE

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	3
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2	DATENGRUNDLAGEN	3
1.3	METHODISCHES VORGEHEN	5
2	WIRKUNG DES VORHABENS	6
2.1	BAUBEDINGTE WIRKPROZESSE	6
2.2	ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE	7
2.3	BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	8
3	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	8
3.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNGEN.....	8
3.2	MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	9
4	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	9
4.1	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV FFH-RICHTLINIE.....	9
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.2	BESTAND & BETROFFENHEIT EUROP. VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE.....	9
4.3	STRENG GESCHÜTZTE ARTEN OHNE EUROPÄISCHEN SCHUTZSTATUS	39
5	GUTACHTERLICHES FAZIT	40
6	LITERATURVERZEICHNIS	41

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Grünsfeld möchte im Anschluss an das bestehende Wohngebiet Göbel Hömberg weitere Bauflächen zur Verfügung stellen, dabei werden landwirtschaftliche Flächen in ökologisch hochwertigem Kontext in Anspruch genommen.

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange werden die in mehreren Außendiensten nachgewiesenen Arten behandelt.

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet:

- **Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG** hinsichtlich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- Ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine **Ausnahme** von Verboten gem. **§ 45 Abs. 7 BnatSchG** geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Um die Betroffenheit der Arten zu ermitteln wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Lageplan mit prinzipieller Darstellung der Einzelmaßnahmen.
- Mehrere Ortsbegehungen im Mai und Juni 2015 mit Erfassung der Lebensräume, der aktuell vorkommenden Arten.
- Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland (PETERSEN ET AL. 2003)

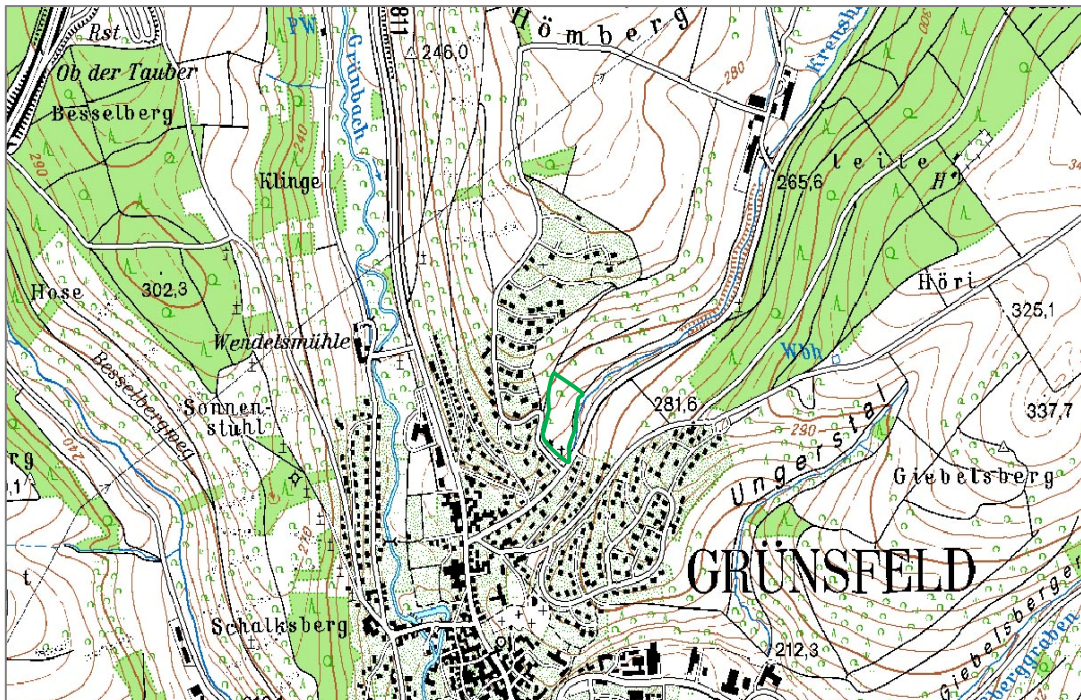


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets

1.3 Methodisches Vorgehen

Schritt 1: Ermittlung der prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten:

Alle gesicherten und potenziellen Vorkommen gemeinschaftlich geschützter und nach nationalem Recht streng geschützter Arten werden ermittelt. Die mit hinreichender Sicherheit durch das Projekt auszuschließenden Arten bleiben unberücksichtigt. Hierzu zählen Arten:

- die entsprechend der Roten Liste Baden Württemberg im Naturgroßraum ausgestorben / verschollen / nicht vorkommend
- deren Wirkraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets in Baden Württemberg liegen
- deren existentieller Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben so gering ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

Schritt 2: Prüfung der Betroffenheit:

In der Wirkungsanalyse werden die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und geprüft, welche Arten tatsächlich betroffen sein können. Die Lebensstätten werden mit der Reichweite der Vorhabenswirkung überlagert.

Schritt 3: Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung:

Bei Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind erfüllt wenn:

- keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen,
- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen,
- sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt.

Liegen nachweislich zwingende Gründe des vorwiegend öffentlichen Interesses vor, so ist das Vorhaben für die nach nationalem Recht streng geschützte Arten genehmigungsfähig. Naturschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen bestehen nicht.

2 Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

Verbotsrelevante Beeinträchtigungen

- V** Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen
- H** Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten
- S** Störung von Tierarten

2.1 Baubedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme (H, S): Durch die spätere Errichtung von bis zu 11 neuen Wohngebäuden wird es zu Erdbewegungen und Beeinträchtigungen in erheblichem Umfang kommen. Dabei treten Flächenveränderungen und -inanspruchnahmen auf, die sich auf die Fauna und Flora auswirken können. Aufgrund der Inanspruchnahme von über 1ha Fläche wird der Eingriff als erheblich eingestuft.

Barrierewirkungen (H, S): Von den Baumaßnahmen könnten Barrierewirkungen ausgehen, da das geplante Vorhaben am existierenden Ortsrand anschließt und sich hauptsächlich auf landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen beschränkt, werden nur untergeordnete Barrierewirkungen erwartet.

Lärmemission, Erschütterungen und optische Störungen (H, S): Bei jeder Art von Baumaßnahme entsteht Lärm. Die Lärmemission und die Erschütterungen werden nicht über den typischen Lärmpegel von Baumaßnahmen hinausgehen, die typischerweise in Bereichen mit menschlicher Nutzung immer wieder auftreten.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Es bestehen zwei wesentliche Möglichkeiten, die zur Beeinträchtigung der Flora und Fauna führen können:

(I) Verluste von Flächen und deren Veränderungen (H, S)

Durch das Bauvorhaben wird in eine Fläche von ca. 1 ha eingegriffen.

Als Folge können sich die Tatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten, Verlust von Nahrungsgebieten und die Vernichtung von Individuen ergeben.

(II) Barrierewirkung und Zerschneidung der Fläche (H, S)

Beim Neubau von Straßen und großen Siedlungs- und Industriegebieten kann sich die Barrierewirkung bzw. Zerschneidung erheblich auswirken. Werden Lebensräume durch Zerschneidung getrennt, so finden bestimmte Tierarten keine Mindestgröße als Lebensraum in den Teilflächen mehr und verschwinden. Ein anderes Problem der Zerschneidung ist die Isolation von Populationen, wodurch der Genaustausch verhindert wird und es zur Verarmung der genetischen Vielfalt innerhalb einer Art kommen kann. Großflächige Lebensräume weisen eine höhere Artendichte als kleinräumige in Bezug zur Fläche auf. So wird vor allem auf stark befahrenen Straßen der Austausch von Individuen, z.B. bodenlebender Insekten sowie Reptilien und Amphibien, verhindert.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Ortsrandverlagerung, wodurch keine erheblichen Barrierewirkungen zu erwarten sind.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die Errichtung zusätzlicher Wohngebäude sind vor allem folgende Wirkungen zu erwarten:

(I) Optische Störungen (H, S)

Die optischen Störungen werden sich weiter in bisher relativ unberührtes Gebiet ausbreiten, allerdings ist mit einem Gewöhnungseffekt der vorherrschenden Brutvögel zu rechnen.

(II) Barrierewirkung/Zerschneidung (H, S)

Von betriebsbedingten Barrierewirkungen ist nicht auszugehen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierungen

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- (1) Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel vom 01. September bis 28. Februar.
- (2) Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Vögel vom 01. September bis 28. Februar.
- (3) Überprüfung der Höhlenbäume vor den Rodungsarbeiten
- (4) Bauvorgreifende Vergrämuungsmaßnahmen innerhalb der Baufelder der Baugrundstücke 1-5, d.h. durch das Abräumen von Versteckmöglichkeiten, Mahd oder Auslegen von Folie werden unattraktive Bedingungen für die Schlingnatter geschaffen, so dass sie in angrenzende Lebensraumstrukturen ausweicht.
- (5) Anpflanzen von Sträuchern / Bäumen als Bestandteil des Pflanzgebots

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

(1) Anlage eines extensiv bewirtschafteten Brach- oder Blühstreifens (aus mehrjährigen, blütenreichen Wildkräutern) oder von 2 Lerchenfenstern im direkten Umfeld.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es sind keine streng geschützten Pflanzenarten bekannt und zu erwarten.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.2.1 Säugetiere

Die Ausstattung des Plangebiets sowie das weitere Umfeld lassen auf das Vorkommen mehrerer Fledermausarten schließen.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Art nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Grundinformationen

Großes Mausohr: RL D: 2 RL BW: 2 nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Eben der kontinentalen biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die größte heimische Fledermausart in Baden-Württemberg ist auch die am weitesten Verbreitete. Das Große Mausohr ist wärmeliebend und bewohnt vor allem offenes Gelände, lichte baumbestandene Landschaften. In den Kocher-Jagst-Ebenen und im Tauberland ist es für die Sommerquartiere an Gebäude, insbesondere an alte Häuser, Schlösser und Kirchen mit warmen Dachstühlen, gebunden. Als Nahrungsquelle des Großen Mausohres dienen flugunfähige Laufkäfer, die im relativ langsamen Flug oder 'zu Fuß' gefangen werden.

Lokale Population:

Die ökologische Ausstattung des Umfelds, lassen ein Auftreten der Art auch im Plangebiet erwarten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da menschliche Siedlungen als Quartiere und Jagdgebiet vom Großen Mausohr nicht gemieden werden, erfolgt lediglich eine Einschränkung des Jagdhabitates durch absolute Versiegelung. Die Großen Mausohren gelten als Generalisten und verhalten sich sehr anpassungsfähig in Bezug auf ihr Nahrungsspektrum. Zwar müssen Jagdflüge im Plangebiet als sehr wahrscheinlich angenommen werden, trotzdem spielen waldbewohnende Laufkäfer die dominierende Rolle als Nahrungsangebot, so dass von der Planung keine wesentliche Minderung des Jagdhabitats für die lokale Mausohrpopulation ausgeht und die ökologische Funktion im räumlichen Kontext gewahrt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei der späteren Erschließung des Plangebietes ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Große Mausohr zu rechnen. Die Wochenstuben bzw. Schlafquartiere befinden sich ausreichend weit entfernt zum Plangebiet. Die nachtaktiven Tiere werden durch Baumaßnahmen tagsüber nicht gestört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fransenfledermaus (*Myotis natereri*)

Art nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Grundinformationen

Fransenfledermaus: RL D:-- RL BW: 2 nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Fransenfledermaus weist eine hohe Bindung zum Wald oder parkartigen Landschaften auf, wo sie in geringer Höhe (bis zu 5m) ihre Beute direkt von der Vegetation abliest. Auch Wasserflächen und Viehställe werden zur Jagd aufgesucht. Die Wochenstuben der Art befinden sich häufig innerhalb von menschlichen Siedlungen oder aber innerhalb von Wäldern.

Lokale Population:

Die ökologische Ausstattung des Plangebiets lässt im Zusammenspiel mit der Nähe zum Krensheimer Graben eine Eignung für die Art erkennen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund des nur kleinräumlichen Eingriffs bleibt auch zukünftig die grundsätzliche Eignung des Gebiets am Siedlungsrand von Grünfeld als Lebensraum für die Fransenfledermaus erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da menschliche Siedlungen teilweise besiedelt werden und kein Meideverhalten bekannt ist, resultiert durch die Maßnahme lediglich eine minimale Einschränkung des durchschnittlich 90 ha großen Jagdhabitates für die Fransenfledermaus, was durch die Anlage der randlichen Pflanzgebotsflächen ausgeglichen werden soll.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BnatSchG ist nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Art nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Grundinformationen

Zwergfledermaus: RL D:-- RL BW: 3 nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die geringe Größe der Fledermaus ist verantwortlich für die Namensgebung, sie kann sehr unterschiedliche Lebensräume besiedeln und tritt daher außer in monotonen Agrarlandschaften fast überall auf. Auch ihr Jagdhabitat kann dementsprechend sehr vielfältig sein. Neben menschlichen Siedlungen, Streuobstwiesen, Hecken, Waldrändern und Alleen werden auch Wasserflächen zur Nahrungssuche überflogen.

Lokale Population:

Die Zwergfledermaus ist im Plangebiet aufgrund der naturräumlichen Ausstattung zu erwarten, auch Quartiermöglichkeiten sind in den Höhlenbäumen des Streuobstbestands vorhanden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Anlage der randlichen Pflanzgebotflächen bleibt die grundsätzliche Eignung des Gebiets erhalten. Potentielle Quartiere sind im Streuobstbestand zu erwarten, deshalb sind die Höhlenbäume vor geplanten Rodungsmaßnahmen zu untersuchen, um die Tötung von Individuen ausschließen zu können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Überprüfung der Höhlenbäume vor geplanten Rodungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von einem Meideverhalten des Gebiets durch die Zwergfledermaus ist infolge der Planumsetzung nicht auszugehen, eine Verschlechterung der Nahrungssituation ist ebenfalls nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BnatSchG ist nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Art nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Grundinformationen

Breitflügelfledermaus: RL D:-- RL BW: 2 nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kulturfolger lebt innerhalb von Siedlungen bzw. am Rand und jagt in strukturiertem Offenland nach Insekten.

Lokale Population:

Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des Umfelds ist mit einem Auftreten der Art auch im Plangebiet zu rechnen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Anlage der randlichen Pflanzgebotflächen bleibt die grundsätzliche Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat erhalten, negative Auswirkungen auf die Quartiere müssen für den Kulturfolger nicht befürchtet werden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.3 und 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von einem Meideverhalten des Ortsrandbereichs durch die Fledermaus ist infolge der Planumsetzung nicht auszugehen, eine Verschlechterung der Nahrungssituation ist aufgrund der festgesetzten Pflanzgebote ebenfalls nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Art nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Grundinformationen

Braunes Langohr: RL D:V -- RL BW: 3 nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Sowohl Bäume als auch Gebäude werden vom Braunen Langohr bewohnt, Wälder, Obstwiesen, Gebüschgruppen und Hecken sowie der Luftraum über Gewässern zählen zu den Jagdhabitaten der Art, die bevorzugt Schmetterlinge und Zweiflügler erbeutet.

Lokale Population:

Das Braune Langohr findet vor allem im Umfeld des Waldes an der Winterleite sowohl geeignete Baumhöhlen als auch gute Bedingungen zur Nahrungsaufnahme vor, weswegen von dem Vorhandensein einer lokalen Population auch im Plangebiet ausgegangen wird.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Plangebiet wird vom Braunen Langohr zur Nahrungssuche vermutlich gelegentlich aufgesucht, vor allem der alte Streuobstbestand kann eine Eignung für die Art aufweisen. Negative Auswirkungen auf die Art sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aus der Erschließung weiterer Bauflächen resultiert aufgrund der grünordnerischen Festsetzungen (Pflanzgebotsflächen) kein Meideverhalten des nordöstlichen Ortsrandbereichs von Grünsfeld. Die Nahrungssituation stellt sich auch nach Planumsetzung infolge der festgesetzten Pflanzgebotsflächen als günstig für das Braune Langohr dar.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BnatSchG ist nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Art nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Grundinformationen

Graues Langohr: RL D:2 RL BW: 1 nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeografischen Region
 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zwillingart des Braunen Langohrs bevorzugt wärmere Gebiete und jagt gerne innerhalb von Siedlungen in Gärten, an Hecken, Alleen und Straßenlampen. Im Gegensatz zum Braunen Langohr werden geschlossene Wälder gemieden.

Lokale Population:

Das Umfeld des Plangebiets besitzt vielfältige Lebensräume mit geeigneten Voraussetzungen für die Habitatansprüche des Grauen Langohrs. Potentielle Quartiere befinden sich voraussichtlich hauptsächlich innerhalb der Ortschaft, auch das Plangebiet kann die Voraussetzungen als Jagdrevier erfüllen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Festsetzungen der randlichen Pflanzgebotsflächen bleibt die grundsätzliche Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat erhalten, negative Auswirkungen auf die Quartiere müssen nicht befürchtet werden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.3 und 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aus der Erschließung weiterer Bauflächen resultiert aufgrund der grünordnerischen Festsetzungen (Pflanzgebotsflächen) kein Meideverhalten des nordöstlichen Ortsrandbereichs von Grünsfeld. Die Nahrungssituation stellt sich auch nach Planumsetzung infolge der festgesetzten Pflanzgebotsflächen als günstig dar.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BnatSchG ist nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Art nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Grundinformationen

Mopsfledermaus: RL D:1 RL BW: 1 nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Während die Art im Sommer durchaus als Waldfledermaus bezeichnet werden kann, ist sie im Winter hauptsächlich in der Nähe menschlicher Siedlungen anzutreffen. Bei der Jagd werden Wasserflächen, Wälder, Dorfränder und Parks oder aber Heckenstreifen und Alleen im Offenland befliegen, wobei auch Jagdflüge im freien Luftraum stattfinden.

Lokale Population:

Die Mopsfledermaus ist im Plangebiet aufgrund der naturräumlichen Ausstattung zu erwarten, auch Quartiermöglichkeiten sind in den Höhlenbäumen der alten Obstbaumwiese vorhanden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Anlage der randlichen Pflanzgebotsflächen bleibt die ökologische Funktion des Gebiets erhalten, um die Tötung von Individuen zu verhindern, sind die Höhlenbäume vor geplanten Rodungsmaßnahmen zu untersuchen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Überprüfung der Höhlenbäume vor geplanten Rodungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von einem Meideverhalten des Gebiets durch die Mopsfledermaus ist infolge der Planumsetzung aufgrund des kleinräumlichen und zeitlich begrenzten Eingriffs nicht auszugehen, eine Verschlechterung der Nahrungssituation ist ebenfalls nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schlussfolgerungen für Säugetiere Bau-Anlage-Betriebsbeding:

Bei keiner Säugetierart, die im Gebiet potentiell auftritt, werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.1.2.2 Reptilien

Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des Plangebiets ist eine Population von Schlingnatter und Zauneidechse möglich.

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Art nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Grundinformationen

Schlingnatter: RL D: V RL BW: V nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Eben der kontinentalen biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Im offenen bis halboffenen Hügelland kommt die 60-80cm lang werdende Schlingnatter vor, die warme und trockene Standorte bevorzugt. Besonders in Natursteinmauern in Weinbergen und anderen steinigen Elementen mit ausreichend Zwischenräumen und Spalten quartiert sich die scheue Natter ein. Die graue Schlange, die aufgrund ihres zickzack Musters auf dem Rücken nicht selten mit der Kreuzotter verwechselt wird, ernährt sich von Eidechsen, Blindschleichen, Insekten und Kleinsäugetern. In die Enge getrieben reagiert sie sehr aggressiv und stellt sich zischend dem Angreifer entgegen. Zu ihren natürlichen Feinden zählen diverse Greifvögel und Marder. Die bis zu 15 Jungen werden lebend geboren und haben nach drei Jahren die Geschlechtsreife erreicht.

Lokale Population:

Aufgrund der Exposition des Plangebiets und denen im nordwestlichen Bereich angrenzenden Trockenmauerresten erscheint eine lokale Population in den Streuobstflächen als sehr wahrscheinlich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Um die Tötung einzelner Individuen infolge der Bauarbeiten ausschließen zu können, sind bauvorgreifend Vergrämungsmaßnahmen auf den zu überbauenden Flächen der Baugrundstücke 1-5 durchzuführen. Die Stützmauern auf den Baugrundstücken sollten als Trockenmauern ausgestaltet werden, um zusätzliche Lebensraumstrukturen für Reptilien zu schaffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- bauvorgreifende Vergrämungsmaßnahmen in den Baufeldern

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen auf angrenzende Strukturen sind infolge der Bautätigkeit nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Art nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

1 Grundinformationen

Zauneidechse: RL D: V RL BW: V nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Eben der kontinentalen biogeografischen Region
 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Mit einer Länge von bis zu 27cm ist sie die zweitgrößte Eidechsenart in Deutschland. Die beiden Geschlechter unterscheiden sich deutlich in ihrer Färbung. So wirkt das Weibchen mit seiner braunen Färbung relativ unauffällig, während das Männchen zur Paarungszeit grüne Körper- Kopf- und Bauchseiten aufweist. Die Zauneidechse besitzt eine breite Lebensraumbesiedlung, so besiedelt das ortstreu Reptil Straßen- und Wegränder, Waldränder, Dünen, Heide- und Brachflächen. Auf Steinen und Erhebungen in Grünstrukturen kann man sie am späten Nachmittag beim Sonnenbad beobachten. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Schmetterlingen und Käfern, die der geschickte Jäger durch Klettern und waghalsige Sprünge erbeutet.

Lokale Population:

Aufgrund der Exposition des Plangebiets und denen im nordwestlichen Bereich angrenzenden Trockenmauerresten erscheint eine lokale Population in den Streuobstflächen als sehr wahrscheinlich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Um die Tötung einzelner Individuen infolge der Bauarbeiten ausschließen zu können, sind bauvorgreifend Vergrämungsmaßnahmen auf den zu überbauenden Flächen der Baugrundstücke 1-5 durchzuführen. Die Stützmauern sollten als Trockenmauern ausgestaltet werden, um zusätzliche Lebensraumstrukturen für Reptilien zu schaffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- bauvorgreifende Vergrämungsmaßnahmen in den Baufeldern

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen auf angrenzende Strukturen sind infolge der Bautätigkeit nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Um die tatsächliche Bedeutung des Plangebiets und die daraus resultierende Betroffenheit der verschiedenen Vogelarten differenziert darzustellen, werden die Brutvögel behandelt, die tatsächlich im näheren Kontext des Plangebiets aufgetreten sind. Die außerhalb des Plangebiets aufgetretenen Arten werden nicht näher behandelt, sofern keine negativen Ausstrahleffekte zu erwarten sind.

Amsel (*Turdus merula*)

Europäische Vogelarten nach VL

Grundinformationen

Amsel: RL D: -- RL BW: -- nachgewiesen potenziell möglich

Die ehemals scheuen Waldvögel leben heute als häufige Brutvögel in allen anthropogenen Lebensräumen, in denen Gehölze und Freiflächen vorkommen. In den Morgen- und Abendstunden kann man die Amseln bei der Suche nach kleinen Insekten und Regenwürmern beobachten. Auch Früchte und Beeren stellen eine wichtige Nahrungsgrundlage dar.

Lokale Population:

Baden Württemberg kommt keine besondere Verantwortung für die Brutvogelart zu, die in der Roten Liste als nicht sehr selten eingestuft wird. Die Amsel trat am westlichen Rand des Plangebiets und am Krensheimer Graben auf.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Um die Tötung brütender Vogel oder die Zerstörung von Gelegen zu verhindern, sollen die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit beginnen. Zusammen mit der Beschränkung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Vögel wird gewährleistet, dass die Verbotstatbestände des Schädigungsverbots nicht erfüllt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit
- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Beschränkung des Baubeginns verhindert erhebliche Störungen für die Art in angrenzenden Lebensräumen. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BnatSchG ist daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Blaumeise (*Parus caeruleus*)

Europäische Vogelarten nach VL

Grundinformationen

Blaumeise: RL D: -- RL BW: -- nachgewiesen potenziell möglich

In Gärten und Parks fühlt sich die Blaumeise in der Nähe des Menschen wohl und brütet auch gerne in aufgestellten Nistkästen. Der Höhlenbrüter ist im Winter ein häufiger Gast an den Futterhäuschen und ernährt sich über das Jahr von kleinen Insekten und Spinnen.

Lokale Population:

Die Art gilt als nicht gefährdet, wobei Baden Württemberg eine hohe Verantwortung für den nationalen Bestand zukommt. An mehreren Gehölzgruppen konnten Blaumeisen nachgewiesen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bedingt durch die Gewöhnung an den Menschen und seine Siedlungen und die Festsetzung des randlichen Pflanzgebots kann das Gebiet auch nach der Planumsetzung als Lebensraum der Blaumeise fungieren. Um die Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung ausschließen zu können, ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der heimischen Vogelarten durchzuführen, außerdem sind die von Rodungen betroffenen Höhlenbäume von einem Fachkundigen vorab zu untersuchen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit
- Überprüfung der Höhlenbäume vor den Rodungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Beschränkung des Baubeginns verhindert erhebliche Störungen für die Art in angrenzenden Lebensräumen. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Buchfink (*Fringilla coelebs*)

Europäische Vogelarten nach VL

Grundinformationen

Buchfink: RL D: -- RL BW: -- nachgewiesen potenziell möglich

In sämtlichen Gebieten, die Hecken- und Baumbestände aufweisen, kommt der Buchfink vor und ernährt sich dort hauptsächlich von Samen und Früchten. Das napfartige Nest errichtet vornehmlich das Weibchen in einer geeigneten Astgabel. Streng nach Geschlechtern getrennt, zieht die Art im Herbst in Richtung Mittelmeer.

Lokale Population:

Mit über 15% am nationalen Brutbestand kommt Baden- Württemberg eine hohe Verantwortung für diese Vogelart zu, deren Bestand keine deutlichen Schwankungen zeigt, weswegen keine Gefährdung besteht. Zahlreiche Hecken und Büsche sowie die Streuobstwiesen im Umfeld des Vorhabens bieten dem Buchfink günstige Standorte zum Errichten seines Napfnests. Außerdem findet er hier während der Brutzeit ausreichend Insekten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die für den Buchfinken bedeutenden Strukturen außerhalb des Plangebiets bleiben erhalten. Durch die Festsetzung der randlichen Pflanzgebotsflächen bleibt auch die ökologische Funktion des Gebiets erhalten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Beschränkung des Baubeginns verhindert erhebliche Störungen für die Art in angrenzenden Lebensräumen. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BnatSchG ist daher nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Elster (*Pica pica*)

Europäische Vogelarten nach VL

Grundinformationen

Elster: RL D: -- RL BW: -- nachgewiesen potenziell möglich

Die Elster mit ihrem metallisch schimmernden schwarz weißen Gefieder bevorzugt hohe Bäume zum überdachten Nestbau und ernährt sich von Insekten, Spinnen, Würmer und Aas. Wegen des hohen Bejagungsdrucks brüdet die Elster bevorzugt in Siedlungen.

Lokale Population:

Ein konstanter Bestand der Krähenverwandten bedingt, dass keine Gefährdung besteht. Innerhalb Deutschlands kommt Baden- Württemberg eine hohe Verantwortung zu. Die Elster wurde an der Feldhecke im nördlichen Bereich des Plangebiets nachgewiesen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von der Maßnahme gehen keine schädigende Wirkungen auf den an menschliche Siedlungstätigkeiten gewohnten Vogel aus, da die Heckenstrukturen im nördlichen Bereich durch ein Erhaltungsgebot geschützt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Beschränkung des Baubeginns verhindert erhebliche Störungen für die Art in. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BnatSchG ist daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach VL

Grundinformationen

Feldlerche: RL D: 3 RL BW: 3 nachgewiesen potenziell möglich

Die unauffällig gefärbte Feldlerche lebt und brütet in der Ackerflur, wo sie sich von Insekten ernährt, die in den Gras- und Krautschichten von Wegen und Gräben vorkommen. Der Bodenbrüter bewegt sich fast ausschließlich am Boden, bei Erregung wird die Haube aufgestellt.

Lokale Population:

Der Bestand der Bodenbrüter weist einen sehr negativen Trend aus, was auf Lebensraumverluste durch Intensivierung der Landwirtschaft und Flurbereinigungen zurückzuführen ist. Für den nationalen Bestand trägt Baden-Württemberg eine mittlere Verantwortung. Innerhalb des Plangebiets wurde ein Revier der Feldlerche nachgewiesen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Überplanung der Ackerfläche geht ein Revier der Feldlerche verloren, unter Umständen werden auch angrenzende Bereiche zukünftig gemieden. Dieser Verlust durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Mit der zeitlich befristeten Baufeldräumung wird gewährleistet, dass es nicht zu Zerstörungen von Gelegen kommen kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage eines extensiv bewirtschafteten Brach- oder Blühstreifens oder von 2 Lerchenfenstern

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Um die angrenzenden Reviere von Störungen zu verschonen, dürfen die Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit begonnen werden.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

Europäische Vogelarten nach VL

GrundinformationenFitis: RL D: V RL BW: V nachgewiesen potenziell möglich

Dem Zilzalp zum Verwechseln ähnlich sieht der Fitis, der auch zur Gattung der Laubsänger gehört und ähnliche Biotope, nämlich Laub- und Mischwälder, Feuchtgebiete und Gebüsche, besiedelt. Wie sein Verwandter baut er sein Backofennest am Boden in dichtes Gestrüpp und Hecken und ernährt sich von Insekten und Beeren. Der Fitis wird auf der Vorwarnliste geführt und weist einen Bestandsrückgang auf. Baden- Württemberg kommt dabei keine besondere Bedeutung für die Art zu.

Lokale Population:

Am Krensheimer Graben sind reich strukturierte Heckenkomplexe vorhanden, in denen der Laubsänger geeignete Brutbedingungen vorfindet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Pflanzgebot am Krensheimer Graben verhindert einen Eingriff in die wertvollen Strukturen und ergänzt diese im Laufe der Zeit noch.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Neuanlage von Gebüsch und Feldhecken

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Beschränkung des Baubeginns verhindert erhebliche Störungen für die Art in angrenzenden Lebensräumen während der Baumaßnahme. Das randliche Pflanzgebot bewirkt später einen Schutz der angrenzenden Lebensräumen vor menschlichen Einflüssen. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit
- Erhalt bestehender und Neuanlage von Hecken

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)

Europäische Vogelarten nach VL

Grundinformationen

Gartengrasmücke: RL D: -- RL BW: -- nachgewiesen potenziell möglich

Neben offenem Gelände mit Gebüschstrukturen ist diese Art auch an Waldrändern entlang von Wegen anzutreffen. Ihre Nahrung reicht von weichhäutigen Insekten, Spinnen und Schnecken bis hin zu Beeren, Früchten und Blütennektar.

Lokale Population:

Baden- Württemberg besitzt eine große Verantwortung für den nationalen Brutbestand der Grasmückenart, die als nicht gefährdet eingestuft ist und einen konstanten Bestand aufweisen kann. Der Nachweis der Art beschränkte sich auf Feldgehölze außerhalb der Eingriffsfläche.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die für die Grasmücke bedeutenden Strukturen im Norden des Plangebiets bleiben erhalten. Durch die Festsetzung der randlichen Pflanzgebotsflächen bleibt auch die ökologische Funktion des Gebiets erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Beschränkung des Baubeginns verhindert erhebliche Störungen für die Art in angrenzenden Lebensräumen. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BnatSchG ist daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Girlitz (*Serinus serinus*)

Europäische Vogelarten nach VL

Grundinformationen

Girlitz: RL D: -- RL BW: V nachgewiesen potenziell möglich

Der Brutvogel halboffener, reich gegliederter Landschaften mit lockerem Baumbestand und Gebüsch benötigt zur Nahrungssuche Freiflächen mit niedriger Vegetation.

Lokale Population:

Bedingt durch die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft weist der Bestand des Girlitz einen negativen Trend mit einem Rückgang zwischen 20- 50% auf. Wiesenflächen stellen für die Art ein reichhaltiges Nahrungsangebot zur Verfügung und werden regelmäßig frequentiert. Bei den Kartierungen wurde der Girlitz am westlichen Rand der Planung angetroffen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Während Brut- und Rastmöglichkeiten des Sperlingvogels weitestgehend unberührt bleiben, erfährt das Nahrungshabitat eine Reduzierung. Im räumlichen Kontext betrachtet verschlechtert sich die Nahrungssituation für die lokale Population trotzdem nicht erheblich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Beschränkung des Baubeginns verhindert erhebliche Störungen für die Art in angrenzenden Lebensräumen. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BnatSchG ist daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünfink (*Carduelis chloris*)

Europäische Vogelarten nach VL

Grundinformationen

Grünfink: RL D: -- RL BW: -- nachgewiesen potenziell möglich

In halboffenen Landschaften mit hohen Bäumen, Gebüsch und Freiflächen brüdet der Grünfink, der in jüngster Zeit bis in menschliche Siedlungen vordringt. Hauptsächlich vegetarische Nahrung, insbesondere Hagebutten, sucht der Fink vornehmlich am Boden.

Lokale Population:

Ein konstanter Artenbestand bedingt, dass keine Gefährdung besteht. Innerhalb Deutschlands kommt Baden- Württemberg eine hohe Verantwortung zu. Brutplätze der Art befinden sich außerhalb des beanspruchten Planraumes am Krensheimer Graben und dem Heckensaum am westlich Rand des Plangebiets.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Festsetzung der randlichen Pflanzgebotflächen verhindert einen Eingriff in die für den Finkenwertvollen Strukturen und ergänzt diese im Laufe der Zeit noch, so dass die ökologische Funktion des Gebiets erhalten bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Neuanlage von Gebüsch und Feldhecken

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Beschränkung des Baubeginns verhindert erhebliche Störungen für die Art in angrenzenden Lebensräumen während der Baumaßnahme. Das randliche Pflanzgebot bewirkt später einen Schutz der angrenzenden Lebensräumen vor menschlichen Einflüssen. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit
- Erhalt bestehender und Neuanlage von Hecken

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VL

Grundinformationen

Feldsperling: RL D: V RL BW: V nachgewiesen potenziell möglich

Der gesellige Vogel aus der Familie der Sperlinge tritt auch während der Brutzeit in Trupps, vor allem in der Nähe des Menschen, auf. Seine Nahrung besteht in der Regel aus Samen, Früchten und Trieben, im Sommer aber auch aus Insekten und deren Larven. Aus der Intensivierung der Landwirtschaft und fehlenden Nistmöglichkeiten in Neubaugebieten folgte eine Abnahme des früher zahlreich auftretenden Kulturfolgers.

Lokale Population:

Einem Bestandsrückgang zwischen 20 und 50% verdankt der Vogel seine Einordnung auf der Vorwarnliste. Der Anteil am Brutbestand von Deutschland liegt bei 6-12% in Baden-Württemberg. Der Haussperling trat im gesamten Umfeld des Plangebiets und auch im Plangebiet selbst in der Streuobstwiese auf.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Um die Tötung brütender Vogel oder die Zerstörung von Gelegen zu verhindern, sollen die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit beginnen. Zusammen mit der Beschränkung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Vögel wird gewährleistet, dass die Verbotstatbestände des Schädigungsverbots nicht erfüllt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit
- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Beschränkung des Baubeginns verhindert erhebliche Störungen für die Art in angrenzenden Lebensräumen. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kohlmeise (*Parus major*)

Europäische Vogelarten nach VL

Grundinformationen

Kohlmeise: RL D: -- RL BW: -- nachgewiesen potenziell möglich

In Baumhöhlen nistet die größte einheimische Meisenart, die Kohlmeise. Streuobstwiesen stellen nicht den alleinigen Lebensraum dieses Vogels dar, der in allen Waldtypen und menschnahen Lebensräumen wie Gärten und Parks vorkommt. Wenn im Winter das favorisierte Nahrungsangebot, bestehend aus Insekten, Kleintieren und Samen, rar wird, steigt die Kohlmeise auf pflanzliche Nahrung um.

Lokale Population:

Baden- Württemberg besitzt eine große Verantwortung für den nationalen Brutbestand der Kohlmeisen, die als nicht gefährdet eingestuft sind und einen konstanten Bestand aufweisen können. Die Kohlmeise trat an den Gehölzelementen am Friedhofsweg auf.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bedingt durch die Gewöhnung an den Menschen und seine Siedlungen und die Festsetzung des randlichen Pflanzgebots kann das Gebiet auch nach der Planumsetzung als Lebensraum der Meise fungieren. Um die Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung ausschließen zu können, ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der heimischen Vogelarten durchzuführen, außerdem sind die von Rodungen betroffenen Höhlenbäume vorab von einem Fachkundigen zu untersuchen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit
- Überprüfung der Höhlenbäume vor den Rodungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Beschränkung des Baubeginns verhindert erhebliche Störungen für die Art in angrenzenden Lebensräumen. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Europäische Vogelarten nach VL

Grundinformationen

Kuckuck: RL D: V RL BW: 3 nachgewiesen potenziell möglich

Der Kuckuck bevorzugt zwar übersichtliche Flächen mit Ansitzen, ist aber außer in Stadtzentren fast überall anzutreffen. Schmetterlingsraupen, behaarte Raupen, Käfer, Ohrwürmer und Heuschrecken stehen auf dem Speiseplan und werden von den meisten anderen Vögeln verschmäht, so dass der Kuckuck keine große Futterkonkurrenz hat. Bekannt geworden ist er zum einen dadurch, dass er seinen Namen ruft, zum anderen, weil er zu 'faul' ist, seine Eier selbst auszubrüten. Deswegen schiebt er seine Eier anderen Singvögeln unter. Gerade daraus ergibt sich für den Kuckuck aber mittlerweile ein Problem. Während er stur an seinen Wanderzeiten genbedingte festhält, brüten viele Vögel aufgrund des Klimawandels früher, so dass viele Kuckuckseier nicht mehr ausgebrütet werden.

Lokale Population:

Die Art, für die Baden- Württemberg eine hohe Verantwortung trägt ist von einer Bestandsabnahme von über 50% betroffen. Habitate des Kuckucks befinden sich außerhalb des Plangebiets.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Überplanung der Fläche hat keine negativen Auswirkungen für den Kuckuck.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Potentielle Störungen können aufgrund der räumlichen Distanz zu den Lebensräumen der Art ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Europäische Vogelarten nach VL

Grundinformationen

Mehlschwalbe: RL D: -- RL BW: 3 nachgewiesen potenziell möglich

Besonders in Dörfern und Vorstädten mit Gewässerstrukturen errichtet die Mehlschwalbe ihr halbkugeliges Nest an der Außenseite von Gebäuden unter einem Vorsprung. Bei der Jagd über Wiesen werden Fluginsekten erbeutet. Krähenvögel, Marder und Katzen sind die natürlichen Feinde der Schwalbenart.

Lokale Population:

Die gefährdete Brutvogelart weist einen negativen Trend mit einer Bestandsabnahme von über 50% auf. Baden- Württemberg besitzt eine hohe Verantwortung für die Art. Die Mehlschwalbe tritt als Nahrungsgast auf, die Brutplätze befinden sich innerhalb der Siedlung.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Überplanung der Fläche reduziert das Nahrungshabitat der Mehlschwalbe, was aufgrund der geringen Größe allerdings keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population hat.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Außerhalb des Plangebiets beheimatete Reviere werden von Störungen nicht heimgesucht. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BnatSchG ist daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Europäische Vogelarten nach VL

Grundinformationen

Mönchsgrasmücke: RL D: -- RL BW: -- nachgewiesen potenziell möglich

In feuchten Laub- und Mischwäldern fühlt sich die Mönchsgrasmücke besonders wohl, ist aber auch in Parks und naturnahen Gärten und Streuobstwiesen anzufinden. Zur Brutzeit stellen Insekten und Larven die Hauptnahrung dar, im Spätsommer kommen Früchte und Beeren hinzu.

Lokale Population:

Baden- Württemberg besitzt eine große Verantwortung für den nationalen Brutbestand der Grasmückenart, die als nicht gefährdet eingestuft ist und einen konstanten Bestand aufweisen kann, der aktuell eine positive Tendenz aufweist. Geeignete Hecken- und Gebüschelemente befinden sich im Kontext des Plangebiets am Krensheimer Graben.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Pflanzgebot am Krensheimer Graben verhindert einen Eingriff in die wertvollen Strukturen und ergänzt diese im Laufe der Zeit noch.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Neuanlage von Gebüsch und Feldhecken

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Beschränkung des Baubeginns verhindert erhebliche Störungen für die Art in angrenzenden Lebensräumen während der Baumaßnahme. Das randliche Pflanzgebot bewirkt später einen Schutz der angrenzenden Lebensräumen vor menschlichen Einflüssen. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit
- Erhalt bestehender und Neuanlage von Hecken

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ringeltaube (*Columba palumbus*)

Europäische Vogelarten nach VL

Grundinformationen

Ringeltaube: RL D: -- RL BW: -- nachgewiesen potenziell möglich

Die Ringeltaube brütet in Wäldern, seltener in großen Parks. In ganzen Schwärmen fallen sie über frisch eingesäte Felder her. Der größte Feind stellen die Rabenvögel dar, die die Nester der Ringeltaube ausräubern. Ihre Ernährung besteht aus vegetarischer Kost.

Lokale Population:

Die Art gilt als nicht gefährdet, wobei Baden- Württemberg eine hohe Verantwortung für den nationalen Bestand zukommt, der eine positive Tendenz aufweist. Habitate der Ringeltaube befinden sich deutlich außerhalb des Plangebiets.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Überplanung der Fläche hat keine negativen Auswirkungen für die Ringeltaube.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Potentielle Störungen können aufgrund der räumlichen Distanz zu den Lebensräumen der Art ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)

Europäische Vogelarten nach VL

Grundinformationen

Saatkrähe: RL D: -- RL BW: -- nachgewiesen potenziell möglich

Die im Gegensatz zu ihrer nahen Verwandten der Rabenkrähe etwas schlankere Saatkrähe ist an ihrem metallisch schimmernden Gefieder zu erkennen. Die Brut erfolgt in Baumgruppen, zur Nahrungssuche werden offene Flächen aufgesucht, dabei treten sie meist in Trupps auf. Die Hauptursachen der Gefährdung liegen in der Intensivierung der Landwirtschaft sowie immer noch existierenden Verfolgungen durch den Menschen begründet.

Lokale Population:

Die Art gilt als nicht gefährdet, wobei Baden- Württemberg eine hohe Verantwortung für den nationalen Bestand zukommt, der eine positive Bestandsentwicklung aufweist. Die Ackerfläche des Plangebiets ist Bestandteil des Nahrungshabitats der Krähe.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans werden keine bedeutenden Lebensräume der Saatkrähe in Anspruch genommen, der geringe Verlust des Nahrungshabitats kann durch angrenzende Flächen ausgeglichen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der räumlichen Distanz zu den sensiblen Bereichen der Art resultieren aus der Planung keine negativen Störungen für die Krähe.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Europäische Vogelarten nach VL

Grundinformationen

Schwarzspecht: RL D: -- RL BW: -- nachgewiesen potenziell möglich

Der größte der heimischen Spechte zimmert seine Höhlen in Altholzbestände und ernährt sich hauptsächlich von Ameisen, holzbewohnenden Käfern, Larven und Raupen. Zahlreiche Höhlenbewohner profitieren von seinen Bautätigkeiten in den Altholzstämmen.

Lokale Population:

Die Art gilt als nicht gefährdet, wobei Baden- Württemberg eine hohe Verantwortung für den nationalen Bestand zukommt, der einen konstanten Bestand aufweist. Der Lebensraum des nachgewiesenen Schwarzspechts befindet sich innerhalb der Waldfläche "Winterleite".

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans wird in keine Lebensraumstrukturen des Spechts eingegriffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der räumlichen Distanz zu den sensiblen Bereichen der Art resultieren aus der Planung keine negativen Störungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VL

Grundinformationen

Star: RL D: -- RL BW: V nachgewiesen potenziell möglich

Vorhandene Specht- und Baumhöhlen nutzt der Star gerne, um darin sein loses Nest zu errichten. Der gesellige Vogel tritt oft in Scharen auf und ernährt sich von Insekten, Würmern, Beeren und Früchten, die er bevorzugt auf Äckern und Wiesen mit kurzem Grasbestand aufspürt.

Lokale Population:

Baden- Württemberg hat einen Anteil von 8-18% und somit eine hohe Verantwortung an dem Brutbestand der Art, die auf der Vorwarnliste geführt wird und eine Bestandsabnahme zwischen 20 und 50% zu verzeichnen hat. Im Streuobstbestand innerhalb des Plangebiets sind geeignete Baumhöhlen vorhanden, dort wurde auch der Nachweis erbracht.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Um die Zerstörung von Gelegen und Schädigungen im Zuge der Baufeldräumung ausschließen zu können, ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der heimischen Vogelarten durchzuführen, außerdem sind die von Rodungen betroffenen Höhlenbäume vorab von einem Fachkundigen zu untersuchen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit
- Überprüfung der Höhlenbäume vor den Rodungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Beschränkung des Baubeginns verhindert erhebliche Störungen für die Art in angrenzenden Lebensräumen. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BnatSchG ist daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Europäische Vogelarten nach VL

Grundinformationen

Zaunkönig: RL D: -- RL BW: -- nachgewiesen potenziell möglich

In Landschaften mit Buschbestand, wie z.B. unterholzreiche Mischwälder, Gärten und Parks, ist der bräunliche Singvogel in Europa häufig anzutreffen. Der Zaunkönig ernährt sich ganzjährig von Insekten. Im Winterhalbjahr werden bevorzugt die klimatisch milderen Fluss- und Bachauen besiedelt. Anhaltende Starkfröste dezimieren den Bestand regelmäßig.

Lokale Population:

Baden-Württemberg besitzt eine große Verantwortung für den nationalen Brutbestand des Zaunkönigs, der als nicht gefährdet eingestuft ist und einen konstanten Bestand aufweisen kann. Die an das Plangebiet angrenzenden Hecken- und Gebüschstrukturen weisen durch eine hohe Bodenfeuchte ideale Bedingungen für den Zaunkönig auf.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Festsetzung der randlichen Pflanzgebotsflächen verhindert einen Eingriff in die wertvollen Strukturen und ergänzt diese im Laufe der Zeit noch, so dass die ökologische Funktion des Gebiets erhalten bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Neuanlage von Hecken

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Beschränkung des Baubeginns verhindert erhebliche Störungen für die Art in angrenzenden Lebensräumen während der Baumaßnahme. Das randliche Pflanzgebot bewirkt später einen Schutz der angrenzenden Lebensräumen vor menschlichen Einflüssen. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit
- Erhalt bestehender und Neuanlage von Hecken

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Europäische Vogelarten nach VL

GrundinformationenZilpzalp: RL D: -- RL BW: -- nachgewiesen potenziell möglich

Der unscheinbar grüngraue Zilpzalp verdankt seinen Namen dem monotonen zilp zalp Gesang, den das Männchen von einem hohen Baum aus erklingen lässt. Sein kugeliges Nest baut der kleine Laubsänger in dichtes Gestrüpp und Hecken. Während das Männchen vor allem Insekten im Kronenbereich hoher Bäume fängt, sucht das Weibchen bevorzugt den Boden nach Insekten ab.

Lokale Population:

Baden- Württemberg besitzt eine große Verantwortung für den nationalen Brutbestand des Zilpzalp, der als nicht gefährdet gilt und einen konstanten Bestand aufweisen kann. Geeignete Hecken- und Gebüschelemente befinden sich im Umfeld des Plangebiets.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die geeigneten Lebensraumstrukturen bleiben erhalten und erfahren keine Minderung durch die Planung. Die Umsetzung der Planung bewirkt auch unter Berücksichtigung des festgesetzten Pflanzgebots keine erhebliche Minderung der ökologischen Funktionalität des Ortsrandbereichs von Grünfeld.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Neuanlage von Hecken

 CEF-Maßnahmen erforderlich:Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Beschränkung des Baubeginns verhindert erhebliche Störungen für die Art in angrenzenden Lebensräumen während der Baumaßnahme. Das randliche Pflanzgebot bewirkt später einen Schutz der angrenzenden Lebensräumen vor menschlichen Einflüssen. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit
- Erhalt bestehender und Neuanlage von Hecken

 CEF-Maßnahmen erforderlich:Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**4.2 Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus**

Es kommen keine streng geschützten Arten im Plangebiet vor, die nicht bereits einen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen und in vorherigen Abschnitten behandelt wurden.

5 Gutachterliches Fazit

Für die Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der CEF- Maßnahmen nicht erfüllt.

Die Überplanung der Fläche kann im westlichen Bereich zu einer Minimierung des Lebensraums von Reptilien führen, dies ist soll dadurch ausgeglichen werden, dass die Stützmauern als Trockenmauern ausgestaltet werden sollen. Um die Tötung von Individuen während der Bauphase zu verhindern, sind vom jeweiligen Bauherrn bauvorgreifend Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Ausstattung des Plangebiets und des weiteren Umfelds lässt eine Eignung für zahlreiche heimische Fledermausarten erwarten. Um eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Quartierbäumen ausschließen zu können, sind vor Beginn der Rodungsarbeiten die Baumhöhlen auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen.

Für die einheimische Brutvogelwelt stellt die Planfläche Brut- und Nahrungsmöglichkeiten zur Verfügung, so dass die Planung unterschiedliche Konsequenzen hervorruft. Während für den Verlust des Reviers der Feldlerche extensive Strukturen im Umfeld des Plangebiets zu schaffen sind, verhindert die Baufeldräumung vor Start der Baumaßnahmen außerhalb der sensiblen Phase der heimischen Tierwelt sowie die Überprüfung der Höhlenbäume vor den geplanten Rodungsarbeiten die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die anderen nachgewiesenen Vogelarten.

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus der Sicht des Vorhabenträgers nicht vorhanden.

6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (BGBl. 2009 I Teil I Nr. 51)

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN PFLANZEN UND TIERE (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ZUR ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. - Aula-Verlag, Wiesbaden, 715 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – Aula-Verlag Wiesbaden, 808 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. – Aula-Verlag Wiesbaden, 621 S.

BEZZEL E., GEIERSBERGER I., LOSSOW G. & PFEIFER R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS, D. A. HILL & H.-G. BAUER (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neumann Verlag, Radebeul

DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETER-MANN & E. SCHROEDER (Bearb.)(2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

GLUTZ VON BLOTZHEIM U., BAUER K. M. & BEZZEL E.: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden. Akademische Verlagsgesellschaft

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2006): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. JVA Mannheim, 144 S.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYRISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), 12/07

PETERSEN B., ELLWANGER G., BIEWALD G., HAUKE U., LUDWIG G., PRETSCHER P., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 1, Bonn Bad-Godesberg: 737 S.

PETERSEN B., ELLWANGER G., BLESS R., BOYE P., LUDWIG G., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 2, Bonn Bad-Godesberg: 693 S.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 777 S.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber. Vogelschutz 44: 23-81